ORIGINAL-VERSION Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

E 2.1

Hochspannungsleitungen

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Starkstromanlagen sind der Oberaufsicht des Bundes unterstellt. Die Eigentümerin der An- Art. 1 EleG lage reicht dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) die Unterlagen zur Geneh- Art. 3 Abs. 4 lit. c RPG migung ein. Sie enthalten u. a. Angaben über Auswirkungen auf die Umwelt und die Land- Art. 2 Abs. 1 lit. e – f VPeA schaft sowie die Abstimmung mit der Raumplanung, insbesondere mit den Richt- und Nutzungsplänen der Kantone. Das Inspektorat veranlasst die Publikation des Gesuchs, führt das Einspracheverfahren durch und holt die Stellungnahmen der Kantone und der betroffenen Bundesbehörden ein.

Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Vermeidung von Gefahren und Schäden, die durch Art. 3 Abs. 1 und Stark- und Schwachstromanlagen entstehen. Er regelt die Erstellung und die Instandhal- Abs. 2 lit. a EleG tung dieser Anlagen.

Der Bund hat in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) Art. 4 Abs. 1 und 16 Immissionsgrenzwerte und vorsorgliche Emissionsbegrenzungen für elektrische Übertra- sowie Anhang 1 NISV gungsleitungen festgelegt. Diese sind bei der Erstellung, Änderung und beim Betrieb von Leitungen und der Ausweisung von Bauzonen zu beachten. Neue Bauzonen dürfen nur noch dort ausgeschieden werden, wo die Anlagegrenzwerte von bestehenden Leitungen eingehalten werden können. Dabei sind auch zukünftige Anlagen zu berücksichtigen.

Der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) ist das übergeordnete Planungs- und Koordi- SÜL nationsinstrument des Bundes für den Aus- und Neubau der Hochspannungsleitungen der allgemeinen Stromversorgung (Spannungsebenen 220 kV und 380 kV) und der Leitungen der Bahnstromversorgung (132 kV). Er muss die kantonalen Richtpläne berücksichtigen. Andererseits haben die Kantone die Pflicht, die Vorgaben des Bundes zu berücksichtigen und die eigenen Tätigkeiten darauf abzustimmen.

Die verbindlichen Inhalte von Sachplänen des Bundes sind in der Richtplanung als Aus- Art. 6 Abs. 4 RPG gangslage zu berücksichtigen. Allenfalls notwendige Ergänzungen im Richtplan dürfen den Sachplänen nicht widersprechen.

GEÄNDERTE VERSION Entwurf vom 08.07.2025 Änderungen wie folgt markiert:

• neu hinzugefügte Inhalte:

• zu löschende Inhalte:

gelb markiert und unterstrichen gelb markiert und durchgestrichen

Hochspannungsleitungen

E 2.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Starkstromanlagen sind der Oberaufsicht des Bundes unterstellt. Die Eigentümerin der An- Art. 1 EleG lage reicht dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) die Unterlagen zur Geneh- Art. 3 Abs. 4 lit. c RPG migung ein. Sie enthalten unter anderem Angaben über Auswirkungen auf die Umwelt und Art. 2 Abs. 1 lit. e - f VPeA die Landschaft sowie die Abstimmung mit der Raumplanung, insbesondere mit den Richtund Nutzungsplänen der Kantone. Das Inspektorat veranlasst die Publikation des Gesuchs, führt das Einspracheverfahren durch und holt die Stellungnahmen der Kantone und der betroffenen Bundesbehörden ein.

Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Vermeidung von Gefahren und Schäden, die durch Art. 3 Abs. 1 und Stark- und Schwachstromanlagen entstehen. Er regelt die Erstellung und die Instandhal- Abs. 2 lit. a EleG tung dieser Anlagen.

Der Bund hat in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) Art. 4 Abs. 1 und 16 Immissionsgrenzwerte und vorsorgliche Emissionsbegrenzungen für elektrische Übertra- sowie Anhang 1 NISV gungsleitungen festgelegt. Diese sind bei der Erstellung, Änderung und beim Betrieb von Leitungen und der Ausweisung von Bauzonen zu beachten. Neue Bauzonen dürfen nur pech-dort ausgeschieden werden, wo die Anlagegrenzwerte von bestehenden und in Planungsverfahren befindlichen Leitungen eingehalten werden können. Dabei sind auch zukünftige Anlagen zu berücksichtigen.

Der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) ist das übergeordnete Planungs- und Koordi- SÜL nationsinstrument des Bundes für den Aus- und Neubau der Hochspannungsleitungen der allgemeinen Stromversorgung (Spannungsebenen 220 kV und 380 kV)-und der Leitungen der Bahnstromversorgung (132 kV). Er muss die kantonalen Richtpläne berücksichtigen. Andererseits haben die Kantone die Pflicht, die Vorgaben des Bundes zu berücksichtigen und die eigenen Tätigkeiten darauf abzustimmen. Der SÜL enthält nur noch einzelne Leitungsvorhaben der Bahnstromversorgung (132 kV). Seit Dezember 2013 werden allerdings keine SÜL-Verfahren für Bahnstromleitungen mehr durchgeführt. Soweit sachplanrelevante 132kV-Übertragungsleitungen der SBB nicht als Gemeinschaftsleitung weiterhin im SÜL koordiniert werden, integriert sie der Bund seit 2015 in den Sachplan Infrastruktur Schiene (SIS).

Die Kantonalen Richtpläne sind im Sachplanverfahren zu berücksichtigen. Gleichzeitig ha- Art. 6 Abs. 4 RPG ben die Kantone die Pflicht, die Vorgaben des Bundes zu berücksichtigen und die eigenen Tätigkeiten darauf abzustimmen. Die verbindlichen Inhalte von Sachplänen des Bundes sind entsprechend den Planungs- und Bewilligungskompetenzen in der Richtplanung als Ausgangslage zu berücksichtigen. Allenfalls notwendige Ergänzungen im Richtplan dürfen den Sachplänen nicht widersprechen. Die Sachpläne des Bundes enthalten folgende Vorhaben:

Rechtskräftiger Stand: Juni 2025

Stand des Entwurfs: Juli 2025

E 2.1

Richtplan Kanton Aargau

Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung leitungsgebun- § 21 Abs. 1 EnergieG dener Energie auf ihrem Gebiet zu dulden.

Neue Leitungen sind umweltschonend, verlustarm und nach dem neusten Stand der Tech- § 21 Abs. 5 EnergieG nik zu erstellen.

Neue Infrastrukturanlagen werden nach Möglichkeit mit bestehenden gebündelt, um die RP, H 5.4 Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden.

Herausforderung

Die Übertragungsinfrastrukturen, die im Richtplan behandelt werden, umfassen Hochspannungsleitungen ab einer Spannungsebene von 110 kV sowie Unterwerke und Umformerstationen, die sich erheblich auf den Raum auswirken. Diese Übertragungsinfrastruktur gilt insbesondere dann als raumwirksam, wenn ihr Bau oder Ausbau:

- die Versorgungssicherheit beeinflusst und dadurch weitere Leitungen auf einem tieferen Spannungsniveau notwendig macht;

<u>Projekt</u>	<u>Gemeinde</u>	<u>Stand</u>	<mark>Sachplan Nr.</mark>
2x380 kV Leitungszug Nieder-	Niederwil, Wohlen, Fisch-	<u>Festsetzung</u>	<u>SÜL Nr. 611</u>
<u>wil–Obfelden; Planungskorridor</u>	bach-Göslikon, Bremgar-		
<u>für Übertragungsleitung</u>	ten, Bünzen, Besenbü-		
	ren, Rottenschwil, Ober-		
	<u>lunkhofen, Jonen.</u>		
Nr. 812 / 132 kV Leitungszug	Oftringen (Zofingen,	<u>Vororientierung</u>	<u>SÜL Nr. 812</u>
Oftringen–Dagmersellen; Über-	Strengelbach, Brittnau)		
<u>tragungsleitung Neubau</u>			
380 kV Leitungszug Beznau–	Döttingen, Kleindöttingen,	Anpassung / Um-	<u>SÜL Nr. 610</u>
Koblenz, Übertragungsleitung,	Leuggern, Klingnau, Kob-	<u>nutzung</u>	
Anpassung/Umnutzung	<u>lenz</u>		
220/380 kV Leitungszug Be-	<u>Koblenz</u>	<u>Vororientierung</u>	<u>SÜL Nr. 601</u>
znau-Breite, Start- oder End-			
<u>punkt für eine Übertragungslei-</u>			
<u>tung</u>			
132 kV-Übertragungsleitung Ker-	Erlinsbach, Küttigen,	Obergösgen-Rohr	<mark>SIS Projekt</mark>
zers-Rupperswil; Teil Obergös-	<u>Aarau</u>	ohne Sachplanre-	<u>Nr. 17 (SÜL</u>
gen–Rohr UL149: grossräumige		<u>levanz</u>	<u>Nr. 805)</u>
Umfahrung (Grund: NISV)			
UL 252 Rupperswil Auenstein	<u>Leitungsersatz</u>	<u>Sachplanrelevanz</u>	<u>SIS Projekt</u>
		<mark>in Prüfung</mark>	Nr. 31

Im Sachplanverfahren bezieht der Bund den Kanton in seine Begleitgruppe und in die Vorbereitungsarbeiten mit ein. Ziel ist das Vorhaben optimal in die Landschaft einzubetten und mit den Anforderungen der Raumplanung und des Umweltschutzes abzustimmen. Hierzu werden die Planungsziele, die Zuständigkeiten und der zeitliche Ablauf für die weiteren Verfahrensschritte, die Mitwirkung und die Information der Gemeinden sowie das Vorgehen zur gegebenenfalls notwendigen Anpassung der kantonalen Planung bezeichnet. In der Anhörung und Mitwirkung, wo sich jedermann zum Vorhaben äussern kann, haben die Gemeinden und wiederum der Kanton Gelegenheit, ihre Interessen anzumelden. Für den Kanton hat das Sachplanverfahren daher einen entsprechend hohen Stellenwert.

Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung leitungsgebun- § 21 Abs. 1 EnergieG dener Energie auf ihrem Gebiet zu dulden.

Neue Leitungen sind umweltschonend, verlustarm und nach dem neusten Stand der Tech- § 21 Abs. 5 EnergieG nik zu erstellen.

Neue Infrastrukturanlagen werden nach Möglichkeit mit bestehenden gebündelt, um die RP, H 5.4 Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden.

Herausforderung

Die Übertragungsinfrastrukturen, die im Richtplan behandelt werden, umfassen Hochspannungsleitungen ab einer Spannungsebene von 110 kV sowie Unterwerke und Umformerstationen, die sich erheblich auf den Raum auswirken. Diese Übertragungsinfrastruktur gilt insbesondere dann als raumwirksam, wenn ihr Bau oder Ausbau:

- die Versorgungssicherheit beeinflusst und dadurch weitere Leitungen auf einem tieferen Spannungsniveau notwendig macht;

Rechtskräftiger Stand: Juni 2025 Stand des Entwurfs: Juli 2025

- Richtplan Kanton Aargau
- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Erstellung von Bauten entlang der
- erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zur Folge hat.

Leitungen stark erschwert oder verunmöglicht;

Projekte für neue oder geänderte Starkstromleitungen bringen für Siedlung und Landschaft in aller Regel einen erheblichen räumlichen Abstimmungsbedarf mit sich.

Die Anlage von unterirdischen Übertragungsleitungen ist ein Eingriff in die Bodenfruchtbar- Art. 33 – 35 USG keit und ist bei der Interessenabwägung entsprechend zu berücksichtigen. § 16 EG UWR

Stand / Übersicht

Die elektrischen Übertragungsleitungen sind im Kanton Aargau im Wesentlichen erstellt.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Beim Neubau, beim Ausbau oder bei der Erneuerung von Übertragungsleitungen sind die verschiedenen Nutzungs- und Schutzinteressen aufeinander abzustimmen. Übertragungsleitungen sind unterirdisch anzulegen, soweit dies technisch und ökologisch sinnvoll sowie finanziell tragbar ist. Es sind namentlich folgende Interessen zu beachten: Siedlungsentwicklung, Versorgungssicherheit und Netzoptimierung, Investitions- und Betriebskosten, Immissionsschutz, Bodenschutz, Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutz.
- B. Neue grössere Vorhaben im Bereich Hochspannungsleitungen sind in erster Linie in den bestehenden Korridoren zu planen, sofern sie die Siedlungsentwicklung nicht behindern. Bei der Linienführung müssen die kantonalen, regionalen und kommunalen Schutzobjekte berücksichtigt werden.
- Der Netzaufbau und die technischen Einrichtungen der Übertragungsinfrastrukturanlagen unterstützen die dezentrale Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern und Abwärme. Die Priorität liegt jedoch bei der Versorgungssicherheit.

- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Erstellung von Bauten entlang der Leitungen stark erschwert oder verunmöglicht;
- erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zur Folge hat.

Projekte für neue oder geänderte Starkstromleitungen bringen für Siedlung und Landschaft in aller Regel einen erheblichen räumlichen Abstimmungsbedarf mit sich. Der Kanton ist damit gefordert, seine Interessen bereits in den vorbereitenden Phasen des Sachplanverfahrens und Plangenehmigungsverfahren sowie im Rahmen von Anhörungs- und Auflageverfahren einzubringen. Zudem haben die kantonalen Stellen die vom Bund geforderte Koordination seiner Mitwirkungs- und Auflageverfahren zu unterstützen.

Die Anlage von unterirdischen Übertragungsleitungen ist ein Eingriff in die Bodenfruchtbar- Art. 33 – 35 USG keit und ist bei der Interessenabwägung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 16 EG UWR

Stand / Übersicht

Die elektrischen Übertragungsleitungen sind im Kanton Aargau im Wesentlichen erstellt. Bekannte Erneuerungs- und Ausbauvorhaben dienen namentlich der Verbesserung der Netzsicherheit, um auch bei Engpässen oder Ausfällen die Versorgung mit elektrischer Energie auf kantonaler und nationaler Ebene zu gewährleisten.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Beim Neubau, beim Ausbau oder bei der Erneuerung von Übertragungsleitungen sind die verschiedenen Nutzungs- und Schutzinteressen aufeinander abzustimmen. Übertragungsleitungen sind unterirdisch anzulegen, soweit dies technisch und ökologisch sinnvoll sowie finanziell tragbar ist. Es sind namentlich folgende Interessen zu beachten: Siedlungsentwicklung, Versorgungssicherheit und Netzoptimierung, Investitions- und Betriebskosten, Immissionsschutz, Bodenschutz, Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutz.
- B. Neue grössere Vorhaben im Bereich Hochspannungsleitungen sind in erster Linie in den bestehenden Korridoren zu planen, sofern sie die Siedlungsentwicklung nicht behindern. Bei der Linienführung müssen die kantonalen, regionalen und kommunalen Schutzobjekte berücksichtigt werden.
- C. Der Netzaufbau und die technischen Einrichtungen der Übertragungsinfrastrukturanlagen unterstützen die dezentrale Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern und Abwärme. Die Priorität liegt jedoch bei der Versorgungssicherheit.

Rechtskräftiger Stand: Juni 2025 Stand des Entwurfs: Juli 2025

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

- 1. Planung
- 1.1 Kanton und betroffene Gemeinden sind von den Netzbetreibern frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees, Umbauten, Erneuerungen und Leistungserhöhungen von elektrischen Übertragungsleitungen einzubeziehen.
- 2. Hochspannungsleitungen: Festsetzung / Zwischenergebnis

2.1 Vorhaben:

Richtplan-Gesamtkarte

Vorhaben	Stand	Planquadrat
Planungsgebiet für Projekt 380 kV-Leitu	ing UW Zwischenergebnis	I6 – K9
Niederwil – UW Obfelden (AG / ZH) 1		

- Mit der Festlegung des Planungsgebiets als Zwischenergebnis wird der Regierungsrat beauftragt, sich beim Bund in den Bundesverfahren aus kantonaler Sicht für dieses Planungsgebiet einzusetzen.
- 2.2 Der Bund nimmt im Rahmen der Voruntersuchung die räumliche Abstimmung in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden vor. Die Verfahren für die Sachpläne und die Richtplananpassung sind miteinander zu koordinieren.

- 3. Hochspannungsleitungen: Vororientierung
- 3.1 Vorhaben

Richtplan-Gesamtkarte

Planquadrat
E5 – G5
D8
H2 – J3
H1 – H2

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

- 1. Planung
- 1.1 Kanton und betroffene Gemeinden sind von den Netzbetreibern frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees, Umbauten, Erneuerungen und Leistungserhöhungen von elektrischen Übertragungsleitungen einzubeziehen.
- 2. Hochspannungsleitungen: Festsetzung / Zwischenergebnis
- 2.1 Folgende Vorhaben sind im Richtplan aufgenommen:

Richtplan-Gesamtkarte

Vorhaben Stand Planquadrat

Planungsgebiet für Projekt 380 kV-Leitung UW

Niederwil – UW Obfelden (AG / ZH) 1

keine

- ¹—Mit der Festlegung des Planungsgebiets als Zwischenergebnis wird der Regierungsrat beauftragt, sich beim Bund in den Bundesverfahren aus kantonaler Sicht für dieses Planungsgebiet einzusetzen.
- 2.2 Der Bund nimmt im Rahmen der Voruntersuchung der jeweils vorangehenden Planungsphase für Sachplaneinträge sowie für Plangenehmigungsverfahren die räumliche Abstimmung in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden vor. Die Verfahren für die Sachpläne und die eine Richtplananpassung sind miteinander zu koordinieren
- 2.3 In Sachplanverfahren, bei der Aufnahme und Änderung von Leitungsvorhaben im Richtplan sowie im Rahmen der Plangenehmigungsverfahren sorgt der Kanton für die Wahrung der Interessen gemäss den Planungsgrundsätzen sowie für die Abstimmung mit den Interessen der Gemeinden und der Regionalplanungsverbände.
- 3. Hochspannungsleitungen: Vororientierung

3.1 Vorhaben

Richtplan-Gesamtkarte

Vorhaben	Planquadrat
Ersatz 132 kV-Leitung Hägendorf - Rupperswil (AG / SO)	E5 – G5
132 kV-Leitung Oftringen - Dagmersellen (AG / LU)	<mark>D8</mark>
Ersatz 220 / 380 kV-Leitung Beznau - Breite (AG / ZH)	H2 – J3
Ersatz 220 / 380 kV-Leitung Beznau – Koblenz	H1 – H2

Rechtskräftiger Stand: Juni 2025 Stand des Entwurfs: Juli 2025